

## Spezialbeschreibung der Stadt Rotenburg an der Fulda

### Einführung

Es ist nicht einfach, einen Text aus der Mitte des 18. Jahrhunderts zu lesen und zu verstehen: die altertümliche Sprache, wie sie um 1740, vor also 240 Jahren geschrieben wurde, viele unbekannte Wörter und Begriffe sowie zahlreiche lateinische und französische Redewendungen verlangsamen das Lesen, lassen aber auch den Wandel unserer Sprache seitdem erkennen und den ursprünglichen Sinn mancher Wörter erkennen, z. B. eigentümlich von Eigentum, abhängig von Abhang usw.

Sodann möchte der Leser erfahren, was eigentlich eine „Spezialbeschreibung“ bedeutet. Sie ist die „Vorbeschreibung“ eines neuangelegten Grundsteuerbuches (Kataster), das aufgrund einer neuen Vermessung (siehe § 43) eine genauere und durch Schätzung (Taxierung) der einzelnen Grundstücke eine gerechtere Feststellung der Grundsteuern (Kontribution) als bisher ermöglichte. Gleichzeitig wurden alle steuerfreien Grundstücke und Gebäude vermerkt (§§ 5—12), da außer dem Besitz des Landesherrn, des Rotenburger Stifts und der Adelligen auch das Eigentum der Kirchen und Schulen steuerfrei waren. Die Spezialbeschreibung nun gibt neben allen für die Berechnung der landesherrlichen Steuern nötigen Angaben eine Übersicht über die allgemeinen Verhältnisse in der Stadt Rotenburg um 1740, eine zuverlässige Grundlage für die Heimatgeschichte seitdem.

Dem Text liegen zwei Vorlagen zugrunde:

I. Ein nicht datiertes oder unterzeichnetes Exemplar aus dem alten Rotenburger Stadtarchiv, das heute im Marburger Staatsarchiv unter „Bestand 49 d, Stadt Rotenburg Nr. 1 fasc. VI“ aufbewahrt wird. Es ist sauber geschrieben, ab und zu fehlen Zahlenangaben, Berichtigungen und Ergänzungen sind vereinzelt angebracht. Der Vorbeschreibung sind Unterlagen und Briefwechsel, Verzeichnisse aller Art und Kopien von „Lehnsbriefen“ (heute würde man Erbpachtverträge sagen) zwischen Landesherrn, Rotenburger Stift und Adelligen und den jeweiligen Bürgern beigelegt; die meisten Akten stammen von 1743—45.

II. Eine Abschrift des „Steuerkatasters“ Rotenburg Bd. I von 1768 (Staatsarchiv Marburg, Rotenburg B 1), gefertigt durch den Steuerkommissar Zinck, die 1850 hergestellt wurde. Der Text weicht von Vorlage I nicht ab, nur sind häufige Fehler festzustellen und in §§ 44, 49 und 50 andere Zahlenangaben, die möglicherweise auf inzwischen eingetretenen Veränderungen beruhen.

Der Herausgeber hat zum besseren Verständnis Rechtschreibung und Zeichensetzung modernisiert, sonst aber nichts am Text geändert. Fremde Wörter und Begriffe wurden in ( ) erklärt, Texterläuterungen in Anmerkungen am Ende des Textes (S. 29) zusammengefaßt. Ein Verzeichnis der häufigsten Abkürzungen, von Münzen, Maßen und Gewichten ist vor dem eigentlichen Text zu finden.

## Abkürzungen, Münzen, Maße und Gewichte

H. Hh.	Herr, Herren
hf. Dlt.	hochfürstliche Durchlaucht
gndgst.	gnädigste(r)
à	bis oder zu
§o seq.	(paragrapho sequente) im folgenden §
§o antec.	(paragrapho antecedente) im vorhergehenden §
incl.	(inclusive) einschließlich
excl.	(exclusive) ausschließlich
resp.	(respective) beziehungsweise
it.	(item) ferner
fol.	(folio) auf Blatt
ppter.	(praeter propter) ungefähr
Geld	1 Reichstaler (rl.) = 32 Albus (alb.) = 344 Heller (Hlr.) 1 guter Groschen (ggr.) = 16 Hlr., 1 Kammerguldin (cfl.) = 26 alb. 1 Kopfstück (Kpst.) = 4 Hlr., 1 alb. = 12 Hlr.
Flächen	1 Acker (a.) = 150 (14schuhige) Quadratruten (r.) = 23,8 Ar. 1 r. = 15,9 qm
Getreidemaße	1 Malter (Mltr.) Homberger Maß = 16 Homberger Metzen (Mtz.) = 260 Pfund (lbr.) = 1,8 hl 1 Malter oder Viertel (Vrtl.) Kasseier Maß = 4/5 Homb. Mltr.
Gewicht	1 lbr. = 484 gr, 1 Ztr. = 108 lbr. = etwa 50 kg
Flüssigkeitenmaße	1 Maß (Wein und Branntwein) = etwa 1,95 l 1 Ohm (Wein) = 80 Maß = 156 l 1 Zober (Bier) = 36 Maß = 78,5 l 1 Eimer (Branntwein) = 4 Maß = 7,8 l
Holz	1 Klafter = 3,46 Kubikmeter

Viele Maße weichen von Landschaft zu Landschaft voneinander ab, deshalb sind an manchen Kirchen und Rathäusern Längenmaße eingemeißelt, z. B. an der Rotenburger Jakobikirche.

## Übersicht über die Spezialbeschreibung von Rotenburg

§		Seite
1	Possessionsstand	
2	Situation der Stadt nach denen 4 plagis mundi Bäche und Brunnen	
3 u. 4	Passage und Poststation	
5	Herrschaftl. und adel. freie Güter	
6	Kirche und jus patronatus	
7	Kirchen und freie Kastengüter	
8	Hospitalia, Legata und milde Stiftungen	
9	Ablös- und unablöslliche Aktiv- und Passivschulden	

- 10 Stipendia und Beneficia
- 11 Markt-Gerechtigkeit
- 12 Pfarrhäuser, -güter, -besoldungen und -accidentia
- 13 Mineralia
- (13 Schulhäuser, -güter, -besoldung und akzidentia)
- 14 Gemeindennutzungen und -gebräuche
- 15 Kämmerereintraden
- 16 Beschaffenheit des Geschosses
- 17 Niederlage- oder Stapelgerechtigkeit
- 18 Bau- und Brennholz
- 19 Waldung und Maste
- 20 Hude- und Weiderechtigkeit
- 21 Schäfererechtigkeit
- 22 Brauereigerechtigkeit
- 23 Erbauung, Wert und Miete der Häuser
- 24 Anzahl derer Häuser und darinnen befindlichen Menschen
- 25 Hofhaltung
- 26 Mühlen
- 27 Wirtschaft, deren Konsumtion und Brantweinsblasen
- 28 Situation der Felder
- 29 Grenzbeschreibung der Stadt
- 30 Kornaussaat
- 31 Kornernte und deren Gewicht
- 32 Gerstenaussaat und -ernte
- 33 Haferaussaat und -ernte
- 34 Wert und Miete der Länderei
- 35 Wiesenwachs
- 36 Wert und Miete der Wiesen
- 37 Weinberge
- 38 Fruchtgemäß
- 39 Zinsen
- 40 Zehnten
- 41 Dienste
- 42 Heerwagen
- 43 Messung
- 44 Ganzer Inhalt der Stadt und deren Terminei
- 45 Servitut
- 46 Zoll und Akzise
- 47 Zivil- und Kriminaljurisdiktion
- 48 Hohe und niedere Jagd
- 49 Steuerkapital eines Hauses in das andere
- 50 Steuerkapital eines Ackers Land und Wiesen
- 51 Sorten Land und Wiesen item Klassifikation
- 52 Steuerkapital derer Gewerbe und Hantierungen
- 53 Noch besondere remarquable Umstände, so In vorigen §is nicht enthalten

## **Spezialbeschreibung der Stadt Rotenburg an der Fulda**

### **Possessionsstand (Besitzstand)**

§ 1 Diese zum Niederfürstentum Hessen gehörige Stadt ist eine der ältesten in Deutschland, von welcher Erbau- und Privilegierung (Berechtigung) aber von deswegen nichts Sicheres auszumachen, weil in Anno 1637 bei damalen noch dauernden 30jährigen Kriege nebst der halben Stadt auch das Rathaus zusamt denen darin befindlich gewesenen Nachrichten Im Feuer aufgegangen. Jedoch soll der Tradition nach dieselbe etwa 200 Jahre nach Christi Geburt bereits als ein Dorf erbauet gewesen sein.

Es befindet sich in derselben ein considerables (beachtliches) vom H. Landgrafen Ludovico glorwürdigsten Gedächtnisses in anno 1470 fundiertes (gegründetes), vom Herrn Landgrafen Wilhelmo dem Weisen anno 1573 usq. (bis) 76 erneuertes und endlich vom H. Landgrafen Moritz vollendetes Schloß, welches nach beschēhener Abtheilung der Quart (laut Haupt-Teilungrecessus (Vertrag) vom 12ten Februarli 1627) denen Hh. Landgrafen Wilhelmo und Hermann mit allen Gericht- und Gerechtigkeiten retento jure superioritatis (gemäß dem festgelegten Recht der Oberhoheit) tradieret (überlassen), und von letzterem zur Residenz ist erwählet worden.

### **Situation der Stadt nach denen 4 plagis mundi (Himmelsrichtungen)**

§ 2 Lieget dieselbe 5 Meilen von der Residenzstadt Cassel zwischen denen Städten Herbfeld und Milsungen und zwar die alte Stadt gegen Abend, so in Mauren lieget und mit 3 Toren als dem Ober-, Nieder- und Brückentor versehen und die Neustadt gegen Morgen an dem Fulda-  
strom, so gleich einem offenen Flecken mit 4 Schlagbäumen, an denen Straßen, so aber nicht gesperrt werden, versehen, so, daß eine über den besagten Strom geschlagene hölzerne Brücke die beiden Städte anectieret (verbindet).

Zu deren Erbau und Reparierung die Stadt das Holz aus den Gemeindswaldungen, die Baukosten aber von denen von einzelnen Kapitalien fallenden und von dem jedesmaligen Brückmeister separat berechnet werdenden 48 Cfl. 11 alb. 11 Hlr. Interesse (Zinsen), in soweit solche zureichig, bestritten, das Ermangelnde aber (ohne 1 Hlr. Brückgeld erheben zu dürfen) aus dem §16 beschriebenen Geschoß (städtliche Steuer) darzu schießen muß.

Es grenzet die dabei gehörige Feldmark südwärts an den, denen von Bartels zuständigen Hof Mischels und das herrschaftl. Rotenburg. Feld, der Dicke Rück genannt, ostwärts an den herrschaftl. Wald vom Wilskopf bis auf den Litzelsberg, nordwärts an das Dorf Wüstefeld und Hof Ellingerode, sodann die Dorfschaft Braach, westwärts auch an Braach jenseit der Fulda und Hof Guttels bis Schwarzenhasell und Lisenhausen.<sup>1</sup>

### **Bäche und Brunnen**

Außer gedachtem Fulda-  
strom fließen durch hiesige Feldmark der Mündersbach, so bei Atzelrode entspringt, durch Mündershausen und ober-

halb der Stadt sich in die Fulda devolvieret (herabstürzt). Es heget derselbe wenige Forellen, welche die Herrschaft zu Rotenburg von der Fulda bis vor die Mündershäuser Mühle zu fischen berechtiget.

An gemeinen offenen Brunnen befindet sich in der Altstadt incl. (einschließlich) des großen Kumpfs aufm Marktplatz 7, in der Neustadt aber 6. Sonsten haben viele, ja fast die mehresten Bürger Brunnen hinter ihren Häusern und mangelt niemalen an notdürftigem Wasser zur Konsumtion (Verbrauch), obgleich einlge Hauptbrunnen bei trockenem Sommer und hartem Frost ausgehen.

Die Fischerei auf der Fulda lasset dermalen die hiesige Herrschaft vom Mischels bis an die Spangenberger Grenze oberhalb Wehrs durch den Hoffischer exerzieren (ausüben), unterhalb aber durch einen Fischer von Baumbach, welcher gegen 1 alb. Fangegeld von jedem lbr. (Pfund) die Fische anhero liefern muß. Sonsten hat gemeine Stadt die Fischerei vom Wehr bis an die Schützenmauer, welche ehemdem gegen jährliche 3 cfl verpachtet gewesen, oberhalb desselben aber wird solche nicht concedieret (erlaubt) sondern geschiehet precario (auf Widerruf).

### **Passage (Durchfahrt) und Poststation**

§ 3 und § 4 Gehet zwar die Poststraße von Cassel in das Sachsen-Meinungische oberhalb durch die Neustadt, es werden aber nur von denen Stationen Cassel, Milsungen und Morschen in hiesigem Posthaus<sup>2</sup> die Ballen und Briefe abgegeben und ohne umzuspannen oder zu wechseln die hiesigen Sachen auf Bebra, Herßfeld, Vacha, Saltzungen, Schmalkalden, als soweit die hiesige Grenze gehet, weiter spedieret (befördert), weshalb der Posthalter von gndgst. Herrschaft salarieret (bezahlt) wird. Die fahrende Post gehet wöchentlich 1 und die reitende 2mal auf und ab.

### **Herrschaftl. und adel. freie Güter**

§ 5 Befinden sich resp. in und vor dieser Stadt an herrschaftl. und adelfreien, bloß zur ritterschaftl. Kasse steuerbaren Gütern

1) zu dem königl.<sup>3</sup> und hochfürstl. hessischen Stift gehörig als: die so seq. gemeldete Stiftskirche nebst dem Umgang und Totenhof à 2 7/16 a. 5 r. wie auch 2 a. 8r. Land, welche alljährlich plus licitantibus (den Meistbietenden) einzeln verpachtet werden, außer den §is 12 und 13 mentionierten (erwähnten) Pfarr- und Schulgütern, sodann denen an verschiedenen Inwohnern successive (nach und nach) und zwar von undenklichen Jahren her laut derer bei den Actis befindlichen Lehnbriefen von Nr. 1 bis Nr. 11 erblich verafterlehnten<sup>4</sup> Stiftsgütern, welche denenselben der allergndgstn. königl. Verordnung zufolge sub rubro (gemäß Vorschrift) zugeschriebenen und zur Versteuerung der Erbgerechtigkeit und Oberbesserung (steuerpflichtiger Ertrag) angeschlagen (veranlagt) worden.

2) denen Hh. Landgrafen von Rotenburg und Eschwege zuständig, als das fürstliche Schloß, nebst dem Chaisen (Wagen)-hause, Marstalle, mit 4 Flügeln um den Schloßplatz bestehend mit dem dahinter befindlichen Schloßgarten à ...a.....r., das Jagdzeughaus in der Altstadt (Brückengasse 13) nebst Zubehör à 1/4 a. 9 r., das Gerichtsdienerrhäuschen am Obertor (Breitenstr. 28?) à 1 3/8 r., die Mühle in der Neustadt (1923 abgebrannt)

nebst aparter (danebenliegender) Stallung über die Brücke à 1/4 a.8. 3/10 r. Die Landvogtei daselbst (Steinweg 13) incl. des Mühlberg (-erschen) Hauses (Steinweg 11) à 3/4 a.4 1/2 r. Land nebst 1 3/8 a.6 r. Garten.

Das Vorwerk der Schafhof genannt vor der Neustadt (abgerissen 1970) mit Gebäuden und Garten à 2 1/4 a. 4 4/5 r. nebst 415 1/8 a. 5 4/5 r. Land incl. 9 3/8 a.14 r. im Braacher Felde. 220 3/4 a. 4 2/5 r. Wiesen, Garten und Telche, wovon 119 1/8 a.8 7/10 r. in denen Lüdersdorfer, Schwarzenhaseler, Baumbacher und Wüstefelder Fluren belegen.

Das sogenannte Schweinsgrabengut, welches ehemals an den hiesigen Forststr. Dieterich und dessen Erben als Domanialgut herrschaftliches und adpertinens (zugehörig) vorgedachten Schafhofes erblich verliehen à 105 13/16 a.6 3/10 r. Land und 2 1/16 a. 7 1/2 r. Wiesen.

3. denen von Riedesel zuständigen und zur Ritterschaft steuerbare Meierey (Pachthof), bestehend in Haus und Hofreide (Hofraum) à 1/2 a, 1 3/5 r., 103 a.3 1/5 r. Land, 20 7/16 a.3 1/5 r. Wiesen und Garten, so dermalen von Caspar Kaufmann verpachtet.

### **Kirche und Jus patronatus <sup>5</sup>**

§ 6 Sind allhier excl. (ausschließlich) der Hofkapelle, worin die hiesige Herrschaft, welche der römisch-katholischen Religion zugetan, ihren Gottesdienst exerziret, und des Ends jederzeit 2 Patres salarieret, 4 reformierte Kirchen, als die Jakobikirche auf dem Markt, St. Georgenkirche auf dem Totenhof, St. Elisabeth — oder Stiftskirche in der Neustadt und endlich die Schloßkirche. 1. In der Marktkirche muß der Metropolitan <sup>6</sup> die Früh- und der Kapellan die Nachmittagspredigten verrichten, jedoch wird alle 14 Tage, wann in der Schloßkirche gepredigt wird, alternative (abwechselnd) vor- oder nachmittags die Marktkirche nicht besucht, auch ist das Dorf Mindershausen bei das Metropolitanat eingepfarret und müssen die dasigen Inwohnere in selbige Kirche gehen, auch werden alle actus ministeriales (Amtshandlungen) excl. derer Taufen dahier verrichtet.

2. In der Totenhofskirche wird gar nicht regulair (regelmäßig) gepredigt, sondern nur bei Leichenbegängnissen, welche auf der alten Stadt vorkommen, die Predigten und parentationes (Leichenreden) gehalten.

3. In der Stiftskirche muß der Stiftsprediger alle Sonn- und Festtage die Früh-, der Rektor aber qua ordinarius (gewöhnlich) die Nachmittags- und der Stiftsdekan, so dermalen der Pfarrer zu Oberellenbach, die monatl. Bettagspredigten <sup>7</sup>, die actus ministeriales hingegen ersterer allein verrichten und hat der Stiftsprediger das Dorf Lisenhausen, woselbst er von Ostern bis Michaelistag (29. Sept.) die Früh-, von Michaelis bis wieder zu Ostern aber die Nachmittagspredigten und alle Kirchenactus verrichten muß, zum Filial (Nebenpfarre), das Dörfchen Guttels aber ist eingepfarret und müssen die Eingesessenen zu der hiesigen Stiftskirche gehen.

4. In der Schloßkirche wird wie sub (unter) Nr. 1 gedacht, alle 14 Tage 1 Predigt alternative gehalten.

Das Jus patronatus über die sämtlichen Prediger excl. des Dekani (welcher immediate (unmittelbar) von der regierenden Herrsch. bestellt wird)

competieret (steht zu) denen Hh. Landgrafen von Rotenburg und Eschwege, Confirmation und übrige Jura Episcopalia (Bestätigung u. bischöfliche Rechte) aber allergndst. Landesherrschaft.

Die 3 Präzeptoren (Lehrer) hingegen präsentieren (vorschlagen) Bürgermeister und Rat unter Konkurrenz (Mitwirkung) des hiesigen Ministerii.

### **Kirchen- und freie Kasten-Güter (Besitz der Kirchengemeinden)**

§ 7 Sind dahier, außer denen in §is 12 u. 13 gedachten Stiftungsgütern und was der Kämmerer (Stiftsrendant) pro salario (als Gehalt) benutzet, 2 5/8 a. 2 3/10 r. Wiesen und 2 1/2 a. 7 r. Land gar keine Kirchen- oder freie Kastengüter befindlich, wohl aber verschiedene Stücke, welche der Kirche zinsbar, denen possessoribus (Besitzern) aber eigentümlich zuständig und kontribuables (steuerpflichtig) sind.

### **Hospitalia, Legata (Vermächtnisse) und milde Stiftungen**

§ 8 Befindet sich innerhalb dieser Stadt neben dem Totenhof ein Hospital, worinnen einige Hospitaliten, deren ordinair (gewöhnlich) 18 an der Zahl, verpfleget werden. Es bestehet solches aus 2 Häusern mit resp. 5 und 2 Stuben und ist Bürgermeister und Rat unter Konkurrenz des hiesigen Ministerii, die Wahl derer Kompetenten (Bewerber) überlassen, da dann jedesmal dem Dürftigsten die Rezeption (Aufnahme) nach Befindung derer Umstände gegen ein gewisses Kapital zur Vermehrung derer Revenues (Einnahmen) auf dem Rathause zugestanden wird. Die ständigen Einkünfte bestehen laut Rechnung de anno 1743 incl. 21 alb. Erbzins in 360 rl. 14 alb. 6 Hlr. von 7208 rl. 6 alb. 6 Hlr. ablöslischen Kapitalien kündbare Darlehen item 2 Mltr. Korn Homberger Maß, vom hochfürstl. Hause Heydau (Altmorschen) und 8 Mltr. Germeröder Maß vom Kloster Germerode (am Meißner).

Davon nun bekommt jeder Hospitalit jährlich: 3 rl. 21 alb. sogenannte Pfründengelder und 4 alb. Trinkengeld.

Sodann werden alle 3 Wochen 28 Homb. Metzen gebacken und alternative 17 und 18 Gebäcke jährlich getan, welche unter die Hospitaliten getellet, und zu der Befueerung jedem 1 Fuder Scheitholz und 53 Wellen (Reisgübndel) geweiht werden, beträgt 8 Klafter Scheit und 16 Schock Wellen, welche aus denen herrsch. Rotenburgischen Waldungen forstfrei (ohne Bezahlung) angewiesen und nur 1 rl. Diskretion (nach Belieben) an den Oberförster gegeben wird. Zudem hat jeder hinter dem Lustgarten von denen 5/8 a. Grabeland sein Grabegärtchen und der Provisor oder Hospitalsverwalter 1 Stück nebst 28 rl. 14 alb. jährlich und 4 rl. 2 alb. vor Hafer zur ständigen Besoldung.

Legata sind hierselbst 34 und beträgt deren jetziges Kapital 4325 rl. 14 alb., wovon die jährl. Pension (Zinsen) à 216 rl. 8 alb. 9 Hlr. denen Fundationibus (Stiftungen) von welland H. Landgrafen Hermanns Frau Landgräfin Kunigunde Juliane hf. Dit. piae memoriae (seligen Angedenkens), denen von Mortier, Bartheld, Schade<sup>a</sup> und anderen Privatiis (Privatleuten) zufolge, auf gewisse Tage, nämli. Ostern, Martini (11. 11.), Petri (22. 2.), Johannis (24. 6.) Antoni (?), Christtag, pp. (und so weiter) zum Teil an die Armen, zum Teil aber an die studierende Jugend zu Büchern ausgespendet werden.

Sonsten fallen, laut Hospitalrechnung, von einzelnen Kapitallen à 127 rl. 6 alb. jährlich 6 rl. 11 alb. 9 Hir. Pension, welche vor ein Slechenhaus legeret (vermacht), weilen aber deren keines vorhanden, so sind ehemdem die Zinsen zum Spangenbergler Slechenhaus mit der Reservation (Auflage) geliefert, daß die hiesigen Slechen darinnen aufgenommen werden sollten, in entstandenem Verweigerungsfalle aber sind selbige zur hiesigen Hospitalrechnung gezogen worden.

### **Ablösliche (kündbare) und unablösliche Aktiv- und Passiv-Schulden**

§ 9 Hat die gemeine Stadt an ablöslichen Kapitallen bei 64 Bürgern, welche auf einzelnen von der Stadt erkauften Plätzen haften, und davon in Summa 35 cfl. 14 alb. Pension fallen, unablösliche aber gar keine. Hingegen muß die Kämmererei ablösliche Passiv Capitalia verinteressieren (auf Zinsen anlegen) mit 78 cfl. 6 alb.

Item von einem Kapital à 210 cfl., so ehemals in anno 1461 (?) von Dietzel Beißheim aus Spangenberg zu dem Ende fundieret (gestiftet) daß denen Armen von denen Interessen alle Sonntage à 12 Schilling-Weißbrot<sup>9</sup> ausgeteilet werden solle.

### **Stipendia (Geldbeihilfen für Studenten) und Beneficia Pfründen)**

§ 10 Ist außer denen § 8 bemerkten Legatis und Foundationibus dahier nur ein Stipendium, welches von hiesigem königl. Stift fällt, und zufolge der Foundation (Stiftung) jedesmalen einem armen Bürgerssohn, welchen das hiesige Ministerium samt Bürgermeister und Rat präsentieret und immediate (unmittelbar) zur Universität Marburg sendet, zu dem Ende verhandreicht wird, daß er auf dasiger Kommunität (Stipendienanstalt) die vorgeschriebene 6 Jahre Logis und Tisch genießen und Theologiam studieren solle. Weilen aber die Stadt alljährlich 38 1/2 cfl. an besagtes Stift pro Interesse zahlen muß, so werden nur 1 1/2 cfl. aus der Stiftskämmererei dazugeschossen.

### **Stadt Marktgerechtigkeit**

§ 11 Werden in dieser alljährl. 6 solenne (übliche) Jahrmärkte gehalten, davon das 1. auf Lichtmessen (2. 2.), 2. auf Ostern, 3. auf Kantate (4. Sonntag nach Ostern), 4. auf Johanni (24. 6.), 5. auf Jakobi (25. 7.) und 6. auf Martini (11. 11.) einfällt, wovon zwar die Stadt das Ständegeld private (ausschließlich) einzunehmen berechtigt, weilen aber keine considerable (ansehnliche) Kaufleute, sondern nur von Herbfeld, Homberg und Vacha Tuch- und Zeughändler dieselbe frequentieren (oft besuchen), so beträgt solches laut Kämmererechnung jährlich nur etliche cfl. nach Abzug derer Akzidentien (Gebühren)<sup>10</sup> vor Bürgermeister und Rat und ist der Nutzen vor die Stadt ratione consumptibilitatis (wegen der dazugehörigen Ausgaben) sehr gering. Von der Zeit, wann und von wem aber die Stadt damit berechtigt worden, stehet nicht ausfündig zu machen.

### **Pfarrhäuser, -güter, -besoldungen und -accidentia**

§ 12 Befinden sich dahier an Pfarrgütern:

1. so der jedesmalige Metropolitan pro salario benützet

- a) Die Dekanei an Haus, Scheure und Hof beim Diebesturm (heute Hexenturm), zu deren Reparation das Stift die Baukosten, die Stadt aber die Materialien stellen muß.
- b) Die im Catastro fol. (Blatt) 2529 spezifizierten (einzeln aufgeführten) Pfarrgüter à 1 3/4 a. 9 r. Land 3 a. 7 r. Wiesen, 3/8 a. 1 2/5 r. Garten.

Genießet an ständiger Besoldung

- Geld a) vom königl. Stifte jährlich 77 rl. 2 alb.  
 b) aus denen piis corporibus (geistliche Körperschaften) 25 rl. 6 alb.  
 c) aus der Kirchenkollektur 12 rl. 11 alb. 10 Hlr., so aber nicht ständig.

Korn a) vom Stift 8 Viertel  
 (Roggen)b) aus der Kollektur 9 Viertel

Weizen a) vom Stift 1 Viertel  
 b) aus der Kollektur 1 Viertel 7 Metzen

Hafer a) vom Stift 3 Viertel  
 b) aus der Kollektur 10 Viertel 8 Metzen

Erbsen aus der Kollektur 8 Metzen

Federvieh 1 Gans, 2 Hahnen, Eier 240 Stück

Und aus dem herrschaftl. Rotenburg. Forst 6 Klafter forstfrei Holz nebst einem Gemeindesteile (jedem Bürger zustehendes) Holz.

An gewöhnl. Akzidentien mit dem Diacono alternative außer daß jener die Proclamationes (Aufgebote), und dieser die Confirmationes allein verrichtet.

- a) von einer Taufe 7,8 à 10 2/3 alb.  
 b) von einer Proklamation 1 rl.  
 c) von einer Kopulation (Trauung) 1 rl.  
 d) Begräbnis eines Alten 1 rl., eines Jungen 14 alb. bis 1 rl. so plus minus jährlich zu seinem Teil 30 rl. betragen.

2. so der jedesmalige Diaconus nützet

a) das Pfarrhaus hinter der Kirche (Löbergasse 2) nebst Zubehör, welches das Stift in Bau- und Besserung erhält, außer daß die Stadt das nötige Holz darreichen muß.

b) die im Kataster fol. 2531 spezifizierten Diakonatsgüter 2 1/2 a. 3 1/5 r. Land

Hat an ständiger Besoldung jährlich zu genießen

Geldbesoldung vom Stift 47 rl. 30 alb.  
 aus den piis corpor. 33 rl. 10 alb.  
 von gemeiner Stadt 4 rl. 2 alb. Visitler-Gelder von der Superintendentur 11 4 rl. 2 alb.

**Frucht** vom Stift 8 Malter Korn, 6 Malter Hafer, 13 Metzen Weizen.

Sodann an gewöhnlichen Akzidentien wie bei Nr. 1 gemeldet und betragen zu seiner 1/2 plus minus 24 bis 30 rl.

### 3. So der Neustädter Stiftsprediger nutzt:

a) das Pfarrhaus neben der Stiftskirche, womit es gleiche Bewandnis wie mit Nr. 1 und 2 hat.

b) die im catastro fol. 2528 spezifizierte (einzeln aufgeführten) Stifts-Pfarrgüter à 3/8 a. 2 1/2 r. Land 7/16 a. 1 3/10 r. Wiesen.

Von hier und Lisenhausen an ständiger Besoldung:

**Geld** aus königl. Stift 44 rl. 22 alb., aus den plis corporibus 16 rl. 8 alb., Visitiargelder von der Superintendentur 4 rl. 2 alb., aus der Kollektur 2 rl. 4 alb., aus dem Lisenhäuser Kasten (Kirchenkasse) 11 rl. 11 alb.

**Früchte** vom Stift 18 Mltr. Korn, 16 Mltr. Hafer. Item von einzelnen Gütern 1 Mltr. 3 1/2 Mtz. Weizen, 1 Mtz. Hafer, von Schwarzenhasel 8 1/8 Mtz. Erbsen. **Leinsaat** müssen die Lisenhäuser Meyer (Pächter) jährlich 4 Metzen aussäen, à 2 rl. gerechnet. **Holz**, 4 Klafter aus denen herrschaftl. Rotenburg. Waldungen forstfrei. **Federvieh**, 3 St. Gänse, 12 Hahnen, 5 Hühner. Sodann an gewöhnlichen **Akzidentien** von der Neustadt von einer Kindtaufe 8 alb. bis 1 cfl., von einem Confirmando 8 ggr. (gute Groschen), von einer Proklamation 16 alb., von einer Kopulation 1 rl., von einer Leichpredigt eines Alten 1 rl., eines Jungen 1/2 rl., von einer Attestatio (Bescheinigung) 8 alb. Und belaufen sich in Summa plus minus auf 40 bis 50 rl.

4. der Stifts-Dekanus oder Interimprediger (Vertreter) und Pfarr zu Oberellenbach nutzt:

a) die im Catastro fol. 2525 spezifizierte Stiftsgüter à 7 1/8 a. 8 3/5 r. Land, 1 9/10 a. 5 3/10 r. Wiesen, 1 9/16 a. 7 r. Weinberge

b) an ständiger Besoldung: Gelder vom Stift 51 rl. Früchte 15 Vrtl. Korn, 14 Vrtl. Hafer, 1 Vrtl. Weizen Federvieh 5 St. Gänse, 10 Hühner, 20 Hahnen.

c) an gewöhnlichen Akzidentien ist nichts zu determinieren (festlegen), weil er von denen Obligationen (Schuldscheine), Expedition (Ausfertigung) der Lehnbriefe, Ab- und Zuschreibungen mit dem Stiftskämmerer zu 1/2 profitieret.

### **Schulhäuser, -güter, -besoldung und -akzidentia**

§ 13 Ist die hiesige Stadtschule mit 3en Praeceptoribus (Lehrern) als 1 Rektor, 1 Kantor und ein Praeceptore 3klassig versehen, deren jeder seine Klasse in einer aparten Stube und zu gleicher Zeit zu informieren (unterrichten) hat. Weilen aber keine Schulhäuser und -güter vorhanden, so bewohnet

1. der Rektor ein Bürgerhaus zur Miete und bekommt deshalb von der Stadt jährlich a) 11 cfl. Hauszins, b) nutzt derselbe die in Catastro fol. 2530 befindliche 7/16 a. 1/5 r. Stiftsland, c) an ständiger Besoldung


<b>Geld</b>	1. aus dem Stift 28 cfl.	} Summa 100 cfl.
	2. aus dem Gotteskasten Kirchenkasse 33 cfl.	
	3. aus der Kämmerei Stadtkasse 39 cfl.	

Früchte aus dem Stift 4 Mltr. Korn, 3 Mltr. Hafer, 6 Mtz. Weizen  
Federvieh 1 Gans, 3 Hühner, 5 Hahnen.

Sodann als Nachmittagsprediger beim Stift ex speciali gratia (aus besonderer Gnade) 50 rl.

d) an gewöhnlichen Akzidentien von Leichenbegängnissen 2 ggr. bis 8 alb., so ppter. (etwa) 8—9 rl. betragen.

Pro informatione (für den Unterricht) aber weiter nichts, weil die Schulen allhier ganz frei.

2. der Kantor oder Präzeptor 2. Classis sein eigenes Haus und bekommt dahingegen von der Stadt jährlich a) 8 cfl. Hauszins. b) an ständiger Besoldung 1. aus dem Stift 8 rl., item ex speciali gratia 1/2 Kanonikat (Stiftsherrnstelle) 26 rl. 2. aus dem Gotteskasten 58 rl. 3. von der Stadt 25 rl. Frucht; vom Stift 3 Mltr. Korn, 3 Mltr. Hafer, und von der Stadt ein Plätzchen Wiese à . . . a . . . r. vid. (siehe) Catastrum fol. . . .  an gewöhnlichen Akzidentien in allem gleich dem Rectori.

3. Der Präzeptor 3. Classis sein eigen Haus und bekommt deshalb jährlich von der Stadt: a) 5 cfl. Hauszins b) an ständiger Besoldung 1. vom Stift 4 rl. 28 alb., 2. vom Gotteskasten 16 rl. 8 alb., 3. vom Hospital 10 rl. 18 alb., 4. von der Stadt incl. obiger 5 cfl. 29 rl. 8 alb., c) an gewöhnlichen Akzidentien, wie bei dem Rectori, sub Nr. 2 zu ersehen.

Außerdem sind noch 2 Nebenschulen, 1 in der Altstadt, die andere in der Neustadt. Die 1te (erste) versiehet der jedesmalige Opfermann (Küster) und Mädchenschulmeister in seinem eigenen oder Miethaus und bekommt a) an ständiger Besoldung von der Kirche 13 1/2 cfl., von der Stadt

5 1/2 cfl., Zulage aus dem Gotteskasten von denen § 8 gedachten Legatis des Dekani Schmerfeld 5 rl. b) an gewöhnlichen Akzidentien von einer Taufe 1/2 Kopfst. (= 4 Hlr.), von einer Kopulation 4 alb., pro informatione (für den Unterricht) eines Kindes wöchentlich 6 Hlr., welche überhaupt jährlich wohl mehr nicht als 10 bis 15 rl. betragen. Die 2te in der Neustadt, welche ein jederzeitiger Stiftsopfermann versiehet und bewohnt, a) das freie Stiftshaus am Kirchhofe (Steinweg 9), zu dessen Erbau und Reparierung das Stift die Kosten, die Stadt aber das Holz dargeben muß, 3/16 a. 6 3/10 r. Garten dabei. Bekommt an ständiger Besoldung: **Geld:** vom Stift 25 cfl. item wegen des Uhrstellens 5 cfl., sodann wegen des Klingelbeuteltragens 2 cfl. aus denen Legatis 5 rl. **Frucht:** vom Stift 5 Mltr. partim (halb Korn halb Hafer) hiesigen Maßes.

c) An gewöhnlichen Akzidentien von 1 Taufe 3 alb 6 Hlr., von 1 Kopulation 3 alb. 6 Hlr., von 1 Leiche incl. des Leichbittens und Personalien-schreibens 8 alb. bis 1/2 rl., betragen ppter 4 à 5 rl. jährlich, pro informatione eines Kindes wöchentlich 6 Hlr., beträgt in Summa jährlich 14 à 15 rl.

### **Mineralia (Bodenschätze)**

§ 13 Werden in hiesigem Terminel (Gemarkung) gar keine Mineralien gegraben.

### **Gemeindenutzungen und -gebräuche**

§ 14 Bestehen die hiesigen gemeinen Stadtnutzungen und -Gebräuche in 1. Gebäuden.

- a) das Rathaus nebst darunter befindlichen Weinkeller.
- b) Die Kirche in der Altstadt nebst dem dabei gelegenen Kirchhof.
- c) Das Schulhaus in der Altstadt am Kirchhof, worinnen nur Schule gehalten wird. (Löbergasse 4)
- d) Das Armenhaus am Hospital, so vor die durchpassierenden Kranken aptleret (offen steht) und dem Flurschützen eine Wohnung darinnen eingetan.
- e) Das Schlachthaus oder Scharne auf dem Marktplatz. (abgebrochen 1823)
- f) Das Wachthaus daselbsten, so vor die Garnison erbauet, und vor die des Sonntags patrouillierende Scharwacht<sup>12</sup> offen stehet (Neubau St. Georgstr. 2)
- g) Das Altstädter Brauhaus (abgerissen 1963?, stand am Rainchen)
- h) Das Neustädter Brauhaus. (Kirchplatz 4)
- i) Das Hirtenhaus in der Neustadt, so zwar eingerissen, jedoch die Materialia zu dessen Wiedererbauung parat liegen. (einziges stehengeblieb. Haus der Hintergasse an der neuen Brücke?)

## 2. Feldgütern

68 5/8 a. 1 1/2 r. Wiesen oder Wittige

129 1/2 a. 7 7/10 r. Hudrasen (Weiden)

222 1/8 a. 2 2/5 r. Trlescher (nicht angebautes Land, mit Rasen u. Büschen bestanden)

3239 9/16 a. 4 r. Waldung

## Kämmereintraden (Einnahmen der Stadtkasse)

§ 15 Betragen die zur hiesigen Kämmerie fließenden Intraden nach einem 6jährigen Rechnungsüberschlag zufolge beiliegender Detaille (Einzelaufstellung)

a) Ständige, so zur Verhaltung (Versteuerung) kommen,	
Erbzinsen	10 cfl. 16 alb. 1/6 Hir.
von der Stadtwaage	15 cfl.
Ständegeld von Jahrmärkten	5 cfl. 24 alb. 8 2/3 Hir.
Zunftgelder von auswärtigen Bürgern	20 cfl. 14 alb 1 Hir.
vom Weinschank	51 cfl. 6 alb.
vom Branntweinschank.	140 cfl.
b) Unständige, so nicht zur Verhaltung kommen,	
Wachtgelder	62 cfl. 14 alb. 4 Hir.
Geschoß, vide (siehe) § seq.	627 cfl. 10 alb. 2 1/2 Hir.
von neuen Bürgern	25 cfl.
Wegegeld	3 cfl.
von neuen Bräuern	40 cfl. 16 alb.

---

Summa 1001 cfl. 23 alb. 4 1/3 Hir.

### **Beschaffenheit des Geschosses**

§ 16 Hat es mit dem soeben §o antec. (vorigen §) gedachten Geschöß die Bewandnis, daß dasselbe in Real- und Personal-Geschöß unterschieden.

1. Der Realgeschöß wird von Häusern und liegenden Gründen und zwar folgendergestalt erhoben: wird von denen Häusern auf jeden Reichstaler des veri oder taxati pretii (wahren oder geschätzten Preises) 1/2, von denen bürgerl. Gütern und Feldstücken 1 Hlr., von denen forensibus (auswärtigen Grundbesitzern) zu Lisenhausen (weilen selbige nicht zu allen bürgerl. oneribus (Lasten) concurrieren (mitwirken)) 1 1/2 Hlr., von den übrigen aber 2 Hlr. bezahlt. Weilen nun sothaner Geschöß besagter Maßen sich nach dem pretio vero immobilium (wahren Preis der Immobilien) reguliert, hinfolglich unständig, so hat man dieserhalben in nachfolgendem Catastro nichts bonifizieren (vergüten) können.

2. Der Personalgeschöß aber wird dergestalt erhoben, daß jeder Bürger jährlich 8, eine Wittib und eine Beisitzerin (Untermieterin) oder einzelne Weibsperson 4 alb. zahlen muß und wird derselbe überhaupt zu Salariierung derer Bedienten und resp. Bau- und Reparationskosten verwendet.

### **Niederlage- oder Stapelgerechtigkeit**

§ 17 Ist die Stadt weder mit Niederlage- noch Stapelgerechtigkeit privilegieret (bevorrechtigt), sondern es gehen die Schiffe von Herßfeld auf Cassel et viceversa (umgekehrt) ohne umzuladen oder abzusetzen gerade hindurch, jedoch muß jedes die oberhalb der Brücke befindliche Schleuse passierendes Schiff und zwar ein großes herunterwärts 8 und aufwärts 4 ggr., ein kleines aber halb so viel Schleusengeld an allerdngste. Herrschaft. insoferne selbige nicht mit herrsch. Farbe<sup>13</sup> Waren beladen, an den Schleusenwärter entrichten, wovon demselben der 10te Reichstaler, so jährlich plus minus 5 rl. beträgt, pro salario (als Lohn) gelassen wird. Was aber von Milsungen mit Bremer Waren<sup>14</sup> oder sonstigen Kaufmannsgütern bis auf die Schlaad (Anlegestelle) kommt, ist ganz frei davon.

### **Bau- und Brennholz**

§ 18 Wann ein eingessener Bürger zu bauen genötigt ist, so bekommt derselbe zu einem großen oder ganzen Hause aus denen Stadtwaldungen 5 Stämme, zu einem kleinen oder halben Hause aber nur 2 bis 3 Stämme, jeden gegen 1 alb. Stammgeld, das übrige muß derselbe aus denen hiesigen herrschaftl. Rotenburg. Waldungen erkaufen und forstmäßig bezahlen. Zu denen Reparationen wird jedem von der Stadt 1 Schwellen ebenfalls gegen 1 alb. Stammgeld verabfolgt.

Brennholz wird gleichfalls in besagten Stadtwaldungen und zwar solchergestalt ausgewiesen, daß jeder Bürger 1 a. Reisig gegen 1 alb. Anweisungsgeld zugemessen wird, welches wohl 12 Jahre nacheinander dauert und sodann 3 à 4 Jahre innengehalten wird.<sup>15</sup> Es nehmen jedoch deswegen die wenigsten Bürgern etwas davon, weilen auf 1 Acker kaum 1 Fuder oder Schock (60 Bündel) Reisig gehauen und das Machen und Fuhrlohn damit bezahlt wird, überdies auch in denen herrschaftl. Rotenburg. Wal-

dungen das Holz in solchem Preise, daß ein Klafter 5 alb. Anweisungsgeld und 13 1/2 alb. Forstgeld, das Schock Stammreis aber 8 alb. und 1 1/2 alb. Schreibgebühr beträgt, so daß ein Fuder ordinar auf 4 Kpfst. bis 1 rl. zu stehen kommt. Sonst ist jedem Bürger erlaubt, alle Dienst- und Freitage das Lese- oder Fallholz zu holen, wovon die Geringen ihre mehrste Befuerung bestreiten.

### **Waldung und Mast<sup>14</sup>**

§ 19 Bestehen die gemeinschaftlichen Stadtwaldungen, wie § 14 gemeldet, in 3239 9/16 a. 4 r. Waldung, welche aber kaum zu 1/4 Teil mit Eichen und wenigen Buchen masttragenden Bäumen, die übrigen 3/4 Teil hingegen mit lauter Buchen-, Birken-, Erlen- und Haselbüschen und Stammreisig bewachsen, daß also bei ganz gesegneter und voller Mast jeder Bürger 2, bei halber Mast aber nur 1 Schwein frei eintreibt, und wann einer die Schweine nicht selbst hat, ist ihm erlaubt, einen seiner Mitbürger sein jus zu cedieren (Recht abzutreten) und vor sich solche eintreiben zu lassen, jedoch mangelt es überhaupt an denen Schweinen, daß höchstens 4 bis 500 Stück eingetrieben und der Nutzen von jedem kaum auf 12 gr. ästimleret (geschätzt) wird.

### **Hude- und Weiderechtigkeit**

§ 20 Hat die hiesige Stadt die Hude- und Weiderechtigkeit in ihrer gesamten Feldmark und Waldung, außer folgend benannten Distrikten privative (ausschließlich), jedoch mit dem Unterschied und Restriktion (Einschränkung), daß obwohlen wegen einiger zwischen der Alt- und Neustadt vorhin früher diesertwegen entstandenen Differenzen von weiland H. Landgrafen Moritzen hf. Dit. (hochfürstliche Durchlaucht) piae memoriae am letzten Martii 1607 dahin resp. verglichen und befehligt worden, daß besage copeyl. Anlage (beiliegender Kopie) eine Gemeinde ohne den geringsten Unterschied auf ewig gehalten werden sollte, dennoch zur Abhelfung neuerlicher Zwistigkeiten von königl. fürstl. Oberappellationsgerichte solchergestalt laut copeyl. Decreti (Verordnung) vom 27ten Martii 1734 entschieden, daß die Altstädter auf der Seite des Fuldastroms gegen Abend die Hude mit dem Rindvieh und Schafen, die Neustädter aber auf der anderen Seite besagten Stroms gegen Morgen hüten sollen, wozu hauptsächlich veranlaßt haben soll, daß weilen das Vieh über die ohnehin schlechte und nicht wohl zu passierende Brücke von deswegen, da das Wasser, wodurch vorhin (vorher) dasselbe gehen müssen, zu tief, ohne augenscheinliche Gefahr nicht kommen kann.

Weilen aber besagte Hude vor die Neustadt nicht hinlänglich, so wird das Rindvieh gegen 3 Braulose (siehe § 22) oder 1 1/2 Brautage alljährlich, welche ppter. 18 à 20 rl. wert, in den herrschaftl. Rotenburger Wald der Kodden- und Heyenbach und zwar auf gewissen losgebundenen Distrikte (getrieben), mit denen Schweinen und Ziegen aber wird die Hude gesamtschaftlich (gemeinsch.) betrieben. Sonsten hat die Stadt mit folgenden Koppelhude (gemeinsame Hude).

1. Die Altstadt a) mit dem vom ehemaligen Rentmeister Stückradt erbauten und zu Lehn gehaltenen modo (jetzt) herrschaftl. Rotenburgischen Hof, der Dicke Rück genannt, von welchem mit dem Rindvieh das Stadtfeld, mit denen Schafen aber Wald und Feld betrieben wird, hingegen

darum das Stadtvieh, ohngeachtet des zwischen der Bürgerschaft und besagten Rentmeister vom 19ten Martii 1709 errichteten und in Copia ebenfalls beigefügten Vergleichs vorjetzo nicht mehr in des Hofes terminney (Land) kommen, so jedoch von seiten der Stadt stracklich präntendieret (fest beansprucht) wird.

b) mit dem der Gräfin von Bernhold<sup>17</sup> gehörigen Hof Ellingerode, von welchem mit der Schäfferei, nicht aber Horn- und anderem Vieh, ohne daß die Stadt in dessen Terminney treiben darf, von der Grenze bis an den Braacher Weg und Dorfsterminey auf einem Distrikt von plus minus 50 a. Landes

c) mit besagter Dorfschaft Braach auf einem geringen hudegrenzstrittigen Platze, so wenig importieret (bedeutet).

2. Die Neustadt a) mit dem Dorfe Lisenhausen auf den von dasigen Inwohnern successeive (nach und nach) an sich gekauften bürgerlichen Gütern von des Dorfs Grenzen bis auf des Amtmanns Stückradts Wiese mit dem sämtlichen Viehe.

b) mit dem Dörfchen Guttels, in dessen Grenze die Stadt mit dem Rindvieh bis an die Futterwiese, die Guttelsleute hingegen in die Stadtterminney bis an die Trifthuden.

Jedoch muß das Vieh größtentheils auf den Ställen gefüttert werden. Und bestehen die Herden dermalen in 28 Pferden, 19 Ochsen, 208 Kühen, 1760 Schafen, excl. derer herrschaftl. Pferde<sup>18</sup>. Daß übrigens die Anzahl des Zugviehes so gering ist, solches rühret daher, weil die mehresten ihre Länderei durch auswärtige Dorfseingesessene, besonders aber durch die Lisenhäuser bestellen lassen.

### **Schäffereigerechtigkeit**

§ 21 Hat die hiesige Stadt die Schäffereigerechtigkeit ohne die geringste Restriktion und darf ein jeder Bürger so viele Schafe halten, als er will und kann, und sind anjetzo in der Altstadt 7 Pferde, auf der Neustadt aber 4 bürgerliche, 2 herrschaftliche und 1 Riedeselische Schäfferei und müssen diese gesamten Pferde, wie §o antec. gemeldet, jeder auf ihrer Selten bleiben, außer denen herrschaftl., welche bald dies-, bald jenseits den Pferd schlagen. Von jedem Haufen, er sei stark oder schwach, bekommen die Hh. Landgrafen von Rotenburg und Eschwege jährl. 1 Trifthammel und 1 Lamm, sodann von jedem, sowohl alt als jungem Stück 6 Hlr. Trift- und Käsegeld, der Riedeselische aber ist ganz frei. Unter denen 7 altstädter Pferden ist derer Metzger sogenannter Schlachtpferd, welcher jedoch durchs ganze Jahr gehalten und in denen Trift-Juribus (Weidrechte) verhalten (versteuert) wird. Der Neustädter aber wird nur im Herbst und solange die Schlachtzeit dauert ausgetrieben und ist frei<sup>19</sup>.

### **Brauereigerechtigkeit**

§ 22 Ist die Stadt mit der Brauerei und Verzapfung (Ausschank) des Biers berechtigt und wird erstere in denen § 14 benannten beiden Brauhäusern solchergestalt exerziert, daß

1. auf der Altstadt laut 6jährigen Überschlags der Brauhausrechnung

jährlich 38 Gebräude geschehen und jedesmal 3 Brauern nach Ordnung derer Lose zusammen brauen. Zu einem solchen Gebräude werden 18 Malter Malz Homb. Maß oder 22 1/2 Viertel Casseler Maß, 4 1/2 Malter Hopfen, 1 1/2 Klafter Scheite und 1 Fuder Reislig konsumiert und daraus 78 Zober Bier gebrauet, daß nach Abzug 4 rl. 28. alb. Akzise (Verbrauchssteuer) an allergndst. Herrschaft 1 rl. 16 alb. 9 Hlr. Tranksteuer an die Hh. Landgrafen zu Rotenburg und Eschwege, 28 alb. Pfannengeld (an die Stadt) und aller übrigen Unkosten, vermöge des darüber errichteten Detaille (Einzelaufstellung), an jedem Gebräude 17 rl. 11 alb. 11 Hlr. genommen werden. Die Anzahl derer Brauern bestehet dermalen in 255 Mann, ist aber von deswegen unständig, weil ein jeder Bürger, er habe ein eigen Haus oder nicht, und zwar ein Fremder gegen Erlegung (von) 6 rl. und ein Bürgerssohn gegen den gewöhnlichen Aceß-fl. (Beitrittsgulden) zum Brauen admittieret (zugelassen) wird. Ob auch wohl ein jeder sein eigen Bier zu versellen (verkaufen) befugt ist, so geschieht doch solches von den wenigsten, sondern wird an andere Bürger, welche sich größtentheils damit nähren, verkauft. Wann auch einer oder der andere zu brauen nicht vermag, so stehet demselben frei, sein Los oder 1/3 Gebräude einem anderen zu überlassen, wovon (wofür) ordinair 5,6 à 7 rl. bezahlt werden.

2. Auf der Neustadt werden laut Rechnung jährl. 33 bis 34 Gebräude getan und zu jedem 2 Lose nach vorbesagter Ordnung angewiesen. Zu einem solchen Gebräude werden 10 Malter Malz Homburger oder 12 1/2 Viertel Casseler Maß, 2 Malter Hopfen, 1 Klafter Scheite und 1/2 Fuder Wellen (Reislig) genommen und davon 44 Zober Bier gebrauet, daß nach Abzug 2 rl. 24 alb. Akzise vor allergndst. Herrschaft, 26 alb. Tranksteuer, 15 alb. Pfannengeld und aller sonstigen Unkosten 10 rl. genommen werden. Die Anzahl derer Brauer bestehet dahier aus 207 Mann, hat aber damit in allem gleiche Bewandnisse, wie oben sub Nr. 1 erwähnt worden, und müssen die Brauer bei vorfallendem Fürstenlager<sup>20</sup> die herrschtl. Knechte und Pferde allein verpflegen.

### **Erbauung, Wert und Miete der Häuser**

§ 23 Sind die Häuser hieselbst sehr divers (verschieden), so daß die an denen Hauptstraßen gelegenen sowohl quoad super instructa (was das oben erwähnte betrifft), als Bequemlichkeit derer Hofralden sehr gut, die an denen Stadtmauren und abgelegenen Orten aber sehr schlecht und gering, daß oft 3 bis 4 Häuschen unter einem Dache, welche jedoch darum separat taxieret (besonders steuerlich eingeschätzt), weil jeder Possessor (Besitzer) die gemeine und Braugerechtigkeit ganz genießet.

Und soll eines derer	besten	mittelm.	schlechten
zu erbauen kosten	2500	600	120 Reichstaler
zum Verkauf wert sein	1200	400	15 Reichstaler
an Miete tragen können	30	12	4 Reichstaler

excl. derer aparten Scheuren (Scheunen) so von denen Häusern abgelegen und bei der Taxation separieret werden.

### **Anzahl derer Häuser und darinnen befindlichen Menschen**

§ 24 Besteht die hiesige Stadt dermalen auf beiden Seiten der Fulda excl. derer in vorigen §is genannten Freigebüden in 423 Häusern und

47 aparten Scheuren, welche insgesamt contribuabel (steuerpflichtig), und wohnen darinnen so würrlich in loco (am Orte):

Christen	Juden	
457 Männer	25 Männer	
555 Weiber	25 Weiber	folglich in Summa
428 Söhne	35 Söhne	2262 Menschen
565 Töchter	28 Töchter	excl. der Hofhaltung.
31 Knechte	3 Knechte	
96 Mägde	14 Mägde	

Unter soltaner Anzahl Menschen befinden sich an commerzierenden (Handel treibenden) und gewerbetreibenden Personen

17 Handelsleute und Krämer	2 Goldschmiede
26 Schneidere	1 Tabackspinner
3 Drechslere	2 Apothekere
13 Töpfer	3 Hutmachere
48 Schuhmachere	1 Sellar
5 Löbere (Lohgerber)	5 Fenstermacher
6 Weißgerbere	3 Perückenmachere
18 Metzgere	6 Hopfenführer <sup>21</sup>
6 Hufschmiede	6 Wirte
3 Nagelschmiede	4 Wagner
7 Schlossere	64 Leineweber
1 Zinngießer	1 Wollentuchmacher
30 Bäcker	1 Zeug- und Raschmacher <sup>22</sup>
7 Bender (Faßbinder)	5 Sattler
11 Zimmerleute	2 Bader
11 Schreiner	3 Chirurgi
1 Kupferschmied	3 Buchbinder
2 Knopfmacher	69 Tagelöhner Mannspersonen
1 Beckenschläger	43 einzelne Weibspersonen
8 Maurer	1 Musikant bei der Stadt
7 Weißbindere	2 Seifensieder
2 Dachdeckere	1 Maler
4 Färbere	27 Handelsjuden

Vorbesagte Hantierungen nun und zwar

1. die Kauf- und Handelsleute haben ihre mehreste Nahrung von Leinentuch, Garn und Bremer Waren (Anm. 14), weilien die Juden mehrenteils die Messen frequentieren und mit Ellen- und anderen Galanteriewaren starken Handel treiben.

2. Die Hantierungstreibenden (Handwerker) aber haben den größten Teil ihrer Nahrung in der Stadt und nahegelegenen Dörfen, worinnen sich jedoch dermalen verschiedene Hantierungstreibende von deswegen gesetzt, weilien selbige bis dahin nichts von ihrem Gewerbe belgetragen<sup>23</sup>, mithin die Arbeit ein Merkliches wohlfeiler machen können, daher denen in der Stadt Wohnenden der Verdienst größtenteils entzogen haben, jedoch darneben mehrenteils einige Feldgüter und ziemlich Nahrung vom Hopfenbau (haben).

Ferner sind in obbesagter Summa derer Menschen mitbegriffen:

1. In Ihre königl. Majst. in Schweden hochfürstl. Hessischen Diensten

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| 1 Reservatcommissarius <sup>24</sup>        | 1 Zollbereiter            |
| 1 Stiftskämmerer                            | (berittener Zollbeamter)  |
| 1 Kontributionsrezeptor<br>(Steuerelnehmer) | 1 Reservat-Amtsdiener und |
| 1 Posthalter                                | 1 Stiftsbote              |

2. In fürstl. Rotenburg. und Eschwegischen Diensten

- |                           |                                    |
|---------------------------|------------------------------------|
| a) bei der Gesamtkanzlei: | 6 Advocati ordinarii (ordentliche) |
| 1 Direktor                | 1 Skribent (Schreiber)             |
| 2 Räte                    | 1 Pedell (Diener)                  |
| 1 Sekretarius             |                                    |

b) bei der sogenannten Rentkammer:

- |               |                            |
|---------------|----------------------------|
| 2 Räte        | 1 Rent- und Gegenschreiber |
| 1 Sekretarius |                            |

c) bei dem Forstamte:

- |                                  |                  |
|----------------------------------|------------------|
| 1 Oberforstmeister               | 1 Forstschreiber |
| 1 Forstrat, so zugl. Rentmeister | 1 Jagdzeugknecht |
| 1 Oberförster                    | 1 Leibjäger      |

d) bei dem Amte:

- |                                  |                  |
|----------------------------------|------------------|
| 1 Amtmann                        | 2 Landbereiter   |
| 1 Rentmeister, so zugl. Forstrat | 1 Gerichtsknecht |
| 1 Amtssekretarius                |                  |

e) Bei dem Vorwerk, der Schafhof genannt: ein Hohmann oder Vogt

3. In adeligen Diensten: 1 Riedeselischer Pächter

4. In gemeinen Stadtdiensten:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 1 Stadtsekretarius  | 2 Braumeister       |
| 1 Consul regens (1. Bürgermeister)                        | 3 Brauknechte       |
| 1 Proconsul (2. Bürgermeister)                            | 4 Nachtwächter      |
| 10 Ratsverwandte  | 2 Kühe-             |
| 1 Kämmerer  | 1 Schweine- } Hirte |
| 2 gemelne Bürgermeister                                   | 1 Ziegen-           |
| 1 Billetier<br>(Quatierzettelveiler bei Einquartierungen) | 1 Feldschütze       |
| 2 Stadtförster  | 1 Stadtdiener       |
| 1 Stadtmusikus  |                     |

### Hofhaltung

§ 25 Besteht die hiesige Hofhaltung in dem fürstl. Rotenburg. Schloß dormalen in

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 1. Herrn Landgraf Ernst hochf. Dit.   | 6. 1 Hofmeisterin   |
| 2. der Frau Gemahlin Dit.   | 7. 1 Haushofmeister |
| 3. des Erbprinzen Konstantini Dit.,<br>so aber anjetzo ihre Hofhaltung<br>in Langenschwalbach<br>etabliert (einrichtet) | 8. 1 Kammerfrau     |
|   | 9. 1 Kammerdiener   |
|   | 10. 2 Patres        |
| 4. 2 Hof-Kavalliers   | 11. 1 Küchschreiber |
| 5. 1 Hoffräulein  | 12. 1 Hofgärtner    |
|   | 13. 1 Hoforganist   |

14. 2 Leibjäger vid. §o 24
15. 7 Lakelen
16. 1 Leinwandswärterin
17. 1 Hufschmied
18. 1 Tafeldecker
19. 2 Kutscher

20. 2 Vorreiter
21. 1 Koch nebst 2 Jungen
22. 2 Jungen, so die Hunde füttern
23. 8 Mägde
24. 1 Pförtner

Und wird bei der Hofstatt an Vieh gehalten:

17 Pferde, 4 Kühe, 3 Pferche Schafe à 7 bis 800 Stück.

### Mühlen

§ 26 Befindet sich dahier eine fürstl. Rotenburg. und Eschwegische Mühle, welche ehemals an der Altstadt gegen Abend des Fuldaströmes gestanden. in Anno 1612 aber von weiland H. Landgrafen Hermann hochfürstl. Dit. piaae memoriae <sup>24a</sup>, gegen Morgen an die Neustadt zwischen die Schleuse und die §o 2 gedachte Brücke gebauet. Es ist dieselbe mit 5 Mahl- und 1 Schlaggang, sodann 1 Loh-, 1 Walke-, 1 Bocke-(Stampf-) <sup>25</sup> und eine Schneidemühle versehen, jedoch werden die Schlege-, Loh-, Walke-, und Bockemühlen von einem Rade getrieben, daß folgt. incl. der Schneidemühle selbige mit 7 Wasserrädern versehen ~~(ist)~~. (ist).

Diese Mühle nun ist anjetzo an Hermann Damm gegen jährlich: 247 rl. Geld, 53 Mltr. Korn, 10 Mltr. Weizen, 17 Mltr. Malz verpachtet und sind die Inwohner der Stadt daran gezwungen. Überdies mahlen auch die Höfe Ellingerode, Wüstfeld, Altenteich darinnen, daß es fast niemalen an zu mahlendem Getreide mangelt und können bei gutem Wasser alle 24 Stunden 20 Mltr., nämlich auf jedem Gange 4 Mltr. kleingemacht werden. Jedoch gehet es bei starkem Frost zuweilen sachte, daß die Bürger ihr Getreide außerhalb mahlen müssen. Bei allzu großem Gewässer müssen auch die tiefhangenden Räder umsonst umgehen.

### Wirtschaft, deren Konsumtion und Brantweinsblasen

§ 27 Ist die hiesige Stadt mit dem Weinschank privative berechtigt und hat selbigen nebst dem Weinkeller unter dem Rathause und dazu gehörigen Wohnungen von Johanni 1740 bis Ende 1746 auf 6 1/2 Jahre an den Landrentmeister und dessen Erben gegen Übernehmung eines Kapitals von 701 rl. 15 alb. und jährliche Entrichtung derer Accidental-Weine vor die allhiesige Beamte samt Bürgermeister und Rat à 42 rl., wie auf jeden derer 13 Ratsglieder 2 Maß Festwein, welches nebst der Interesse obigen Kapitals in Summa plus minus 86 rl. beträgt.

In sotanem Weinkeller nun werden jährlich ppter. 45—50 Ohmen (1 Ohm 156 l) Rheimische, Moseler, Burgunder, Frantz- und Frank-Weine verzapfet, von denen jeder der jetzige Administrator oder Weinschenke 1 rl. bekommt.

Mit dem Bierschank hat es hiesigen Orts die Bewandnis, daß jeder sein eigen Los oder Gebräude selbst verzapfen darf; mithin sind keine ständigen Wirtschaften, außer daß einige Bürger von ihren Mitbräuern die Lose erkaufen und an dem Versellen (Verkaufen) ihre Nahrung suchen. Die Konsumtion desselben findet sich bereits §o 22 gemeldet, es ist jedoch selbige dermalen um deswillen sehr gering, weil seit einiger

Zeit die nahgelegenen Amtsdörfer Iba, Meckbach, Rengshausen, Breitenbach, item das Wirtshaus (Hess. Hof) und Rosethalische Gut (jetziges Rathaus) zu Bebra nicht nur selbst gebrauet, sondern auch und in specie (besonders) von Iba das Bier in andere Dörfer verschraden (in Fässern transportiert) wird. Brantweinschenken sind dahier bald mehr, bald weniger, und wird die Schenkonzession in der Stadt und Amte von Brgmstr. und Rat erteilet. Die Schenkegelder werden aus der Stadt und Amt zur Hälfte an die Hh. Landgrafen zu Rotenburg und Eschwege und zur anderen Hälfte an die Stadtkämmerei geliefert und hat vorjetzo die Altstadt ein Quantum von 120 rl., die Neustadt von 80 und das Amt von 80 rl. übernommen und selbiges nach der Vielheit derer Schenken subrepartieret (unterverteilt), daß es also laut Kämmereirechnung Jedem Teile pro dimidio (zur Hälfte) jährl. 140 rl. beträht.

Brantweinbrennereien sind vorjetzo 3 hieselbst und exerzieren solche 1. Matthias Bick in elner Blase (Kupfergefäß zum Brennen) von 9 Eimern (je 4 Maß) und gibt laut Konzession vom 1. Mai 1742 anahend und auf 3 Jahre 8 Monate dauernd jährl. an allergndst. Herrschaft 8 rl. Akzise und von Lösung besagter Konzession 1 rl. 26 alb. 8 Hlr. Weinkauf (Abgabe bei Erneuerung der Konzession) nebst 2 rl. 6 alb. 6 Hlr. Expeditionsgebühren (Ausfertigungsgeb.)

2. Amtssekretarius Kleinschmidt und 3. Heinrich Wenderoth jeder in einer Blase von 7 Eimern und gibt laut Konzession vom 1. Januarli 1745 jährl. 14 rl. Akzise und alle 3 Jahre 1 rl. 5 alb. 4 Hlr. Weinkauf nebst 1 rl. 26 alb. pro expeditione. In einer jeden solcher Blasen nun werden alle 14 Tage 3 Gebrände getan und nimmt ersterer zu jedem 6 Mtz. Schrot und einen halben Mtz. Malz Homberger Maß, 2 bis 3 Maß Grundhefe, jede à 6 Hlr. und konsumieret jährl. 6 Klafter Holz à 10 rl., bekommt dahingegen aus jedem Gebrände plus minus 7 bis 8 Maß (je 1,95 l) und hat es mit denen übrigen beiden nach Proportion der Blasen in allem gleiche Bewandnis.

### Situation der Felder

§ 28 Lieget die zu hiesiger Stadt gehörige Feldmark zu 2/3 auf den Bergen mehrenteils abhängig, zu 1/3 plaine (eben) an und neben dem Fuldaström (wovon jedoch das mehrste zu dem herrsch. Rotenb. und Eschwegischen Vorwerk, der Schafhof genannt, dem königl. Stift und adel. Riedeselischen Meyerei gehörig).

Qualitas intrinseca (Innere Beschaffenheit) desselben.

Der Grund und Boden ist fast durchgehends sandig und mit leichter Haselerde (Kies u. Ton) melieret (gemischt), außer dem Distrikt auf beiden Seiten des Fuldaströms unter der Trotten Weinberg und am Schüßlers Graben genannt, so die Lisenhäuser qua forenses (als Auswärtige) besitzen und mit Leimen (Lehm) vermengt ist, an denen Bergen aber ist mehrenteils roter Kies und steiniger flacher Boden, so daß bei trockenem Jahren die Früchte verdorren, bei feuchter Witterung hingegen von guter Ergiebigkeit ist.

Casus fortuiti (Zufälligkeiten des Bodens).

Die temporal (zeitweise) Beschwerden des Feldes bestehen hauptsächlich darinnen, daß die in der Plaine gelegenen besten Güter sowohl

Land als Wiesen, im Herbst und Frühjahr bei Austretung der Fulda nicht nur sehr überschwemmt, sondern auch mit Kies überführt, ja oft die superficies (Oberfläche) nebst dem Dung und Besserung (Mutterboden?) abgespült und Gräben gerissen werden. Die am Berge gelegenen abhängigen Ländereien hingegen werden bei Gewitter und Platzregen ebenfalls sehr verderbt und die Besserung davon in die Täler geführt. Haben sonst von Wildpret gar keinen Schaden gelitten, bei denen neuerlich angelegten Gehegen (Einfriedigungen) aber nähret sich daselbe und dürfte wohl in folgenden Jahren einen Schaden verursachen.

Qualitas moralis (rechtliche Beschaffenheit) derer Güter. Die Güter sind hieselbst außer denen in vorigen §is benannten Freigütern teils Erb- lehne vom Stift, denen von Baumbach, von Trott und von Riedesel, welche denenselben zum Teil Zins und mit 10 per 100 bei jedesmaliger alienation (Veränderung) lehnbar, zum Teil aber nur mit gewissen Re- kognitionsgeldern (Besichtigungs-) auf den jedesmaligen Fall (Besitzer- wechsel) haftet, teils Erbgüter, so insgesamt kontribuabel und der Stadt- kämmerei geschößbar, einige aber auf der hiesigen Renterel, Stift, Gotteskasten (Kirchenkasse) Hospital und Siechenhause zinsbar, teils hingegen Rottgüter (gerodete), welche ganz zinsfrei, sonst aber denen Erbgütern gleich, wie der dem Catastro appendizierte Generalextrakt specificie (beigefügte Aktenauszug im einzelnen) zeigt.<sup>24</sup>

### **Grenzbeschreibung der Stadt**

§ 29 Gehet die Grenze um hiesige Feldmark und Waldung, wie die bisherige Grenzbeziehungsprotokolla besagen:

1. Vor der Alten Stadt. Von dem Fuldastrom im Pflanzengraben, worauf die sogenannte goldene Schachtel erbauet, anfahend, bis auf den Dik- ken Rück, von da den Wildskopf hinauf und fürters die Steinkaute hinan, nach der Hohen Büchen zu, von dar wiederum über den Adelsbach bei dem breiten Malsteine zwischen dem Teufelsloche, ferner hinunter bis auf die Trift zwischen denen Mündershäuser Wiesen, sodann durch die Trift hin bis an des Hofs Ellingerode Feldflur, da herum bis auf die Höhe und den Duckstein weiter an dem Braacher Felde herunter bis wieder auf die Fulda.

2. Vor der Neustadt, jenseits des Fuldastromes am Braacher Felde an und da herauf am fürstl. Rotenb. Walde her bis an des Dörfchen Gut- tels Terminy (Gemarkung), ferner im Guttelsgrunde hinauf bis auf den In denen Wiesen stehenden Grenzstein, fürters von Stein zu Stein bis auf den Steinkopf, von dar wieder an besagter herrschaftl. Wal- dung der Koddenbach genannt herunter, im Förstersgraben hinauf bis auf den Stiplers, ferner durch den Schweinsgrund als an bestem Walde her bis auf den Kohlgraben, von da bis auf die Höhe des Haseler Berges und so fort am Walde, die Ohleide genannt, herunter bis an die Lisen- häuser Grenze und an selbiger herunter bis wieder an die Fulda, wo die altstädter (Grenze) jenseits den Anfang nimmt.

Es ist diese Grenze weder mit den umliegenden Dörfern und Höfen, noch mit der Herrschaft strittig, sondern an allen Orten mit richtigen Ma- len und Steinen versehen.

### Kornaussaat

§ 30 Werden dahier auf einem Acker zu 150 Quadratruten ausgesät und zwar auf den besten 4, mittelmäßigen 4 1/2, schlechten 5 Mtz. Homberger oder 5—5 5/8 — 6 1/4 Mtz. Cassel. Maß.

### Kornernte und deren Gewicht

§ 31 Auf einem solchen Acker in denen besten Jahren geerntet

besten	40 bis 50	
auf dem mittelm.	28 bis 30	Gebunde (Garben)
schlechten	15	(= Hocke)

sodann aus einem Schock solcher Gebunde gedroschen 3 Mltr. 12 Mtz. Homberger oder 4 Vrtl. 11 Mtz. Casseler Maß und hält ein Malter Homb. Maß an Gewichte 314 lbr. (Pfund, etwa 485 gr), tut auf 1 Vrtl. Cassel. 251 1/5 lbr.<sup>27</sup>.

### Gerstenaussaat und -ernte

§ 32 Gerste wird nur auf die beste und teils mittelmäßige Äcker und zwar auf den besten 4 1/2, mittelm. 5 Mtz. Homb. oder 5 5/8 und 6 1/4 Mtz. Cassl. Maß ausgesät und geerntet von besten 55, von mittelm. 35 Gebunde, sodann aus 1 Schock gedroschen aus jedem Bund 1 Mtz. wie oben beim Korn gezeigt.

### Haferaussaat und -ernte

§ 33 Hafer pflüget allhier nur auf teils mittelmäßigen und wenige schlechte Ländereien gesät zu werden (weilen die mehreste schlechte Bergländer nur alternative mit Korn bestellet, und das folgende Jahr liegen gelassen werden, da sonst, wann im Sommerfelde selbige bestellt werden, der Same kaum wieder gewonnen wird) und zwar auf dem mittelmäßigen und schlechten 5 Mtz. Homb. oder 6 1/4 Mtz. Cass. Maß und geerntet auf dem mittelm. 12, auf dem schlechten 6 Gebunde, sodann aus einem Schock derselben gedroschen 5 1/2 Mltr. oder 6 Vrtl. 14 Mtz. Cass.

### Wert und Miete der Länderei

§ 34 Wird ein Acker Landes der jetzigen Beschaffenheit nach verkauft,

der beste	vor	60 bis 80 rl.
mittelm.		30 rl.
schlechte		10 rl.

Gar ganz schlechtes aber wird vor 2 bis 3 rl. verkauft. Und könnte an Miete ertragen 1 Acker von den besten 1 2/3 bis 2, mittl. 2/3 rl. und schlechten 1/3 rl., gar schlechtes aber werden nicht um die onera (Belastungen) übernommen.

### Wiesenwachs

§ 35 Sind die Wiesen hierselbst (außer denen Grabestücken an der Stadtmauer, welche wohl 3mal vor das Vieh abgemähet werden) bei nassen Jahren mehrtheils zweischurig, bei trockenen Jahren aber kön-

nen dieselben wegen des sandigen Bodens zur Hälfte kaum 1mal abgemähet werden und wächset in denen besten Jahren auf einem Acker von den besten und mittelm. 8 Zentner Heu, von den schlechten 4 bis 6 Zentner Heu und 1/2 soviel Grummet, excl. bester Grabestücke, worauf kein Heu oder Grummet gemacht wird.

### **Wert und Miete derer Wiesen**

§ 36 Pflaget ein Acker Wiesen dormalen verkauft zu werden von der besten vor 100, mittelm. 40, schlechten 20 rl. und können deductis deducendis (nach allen Abzügen) an Miete ertragen der beste 6, mittelm. 4, schlechte 2 rl. excl. derer herrsch. Stifts, fürstl. Rotenb. und adel. freien Wiesen; nach deren Abzug (sind) derselben Wiesen sehr wenig, so daß aus Mangel der übrigen Fütterung die wenigste Bürger Kühe, sondern nur Ziegen halten.

### **Weinberge**

§ 37 Sind vor 30 und 40 Jahren vor hiesiger Stadt unter den Weinbergen genannt, eine konsiderable Anzahl mit Weinreben bepflanzte Berge gewesen, wegen des gar schlechten Profits sind selbige sukzessive bis auf einige wenige Stücke ausgerottet und zu Hackeland gemacht. Die noch bepflanzte aber sind bei der Taxation dem schlechtesten Lande kaum gleich geschätzt worden, und ist 1 Acker um 5 rl. zu kaufen, Miete hingegen gar nicht zu denominieren (nennen).

### **Fruchtgemäß (-maße)**

§ 38 Ist hier selbst das Homberger Fruchtgemäß gebräuchlich und hält 1 Mtr. 2 Scheffel, 1 Scheffel 2 Limes, 1 Limes 4 Metzen, deren jede nach Casseler Gemäß 1 1/4 Mtz., folglich 1 Mtr. à 16 Mtz., 1 Vrtl. 4 Mtz. ausmacht, mithin ist ratio (das Verhältnis) wie 4:5.

### **Zinsen**

§ 39 Bestehen die aus hiesiger Stadt fallenden Abgiften (Abgaben) und Zinsen excl. des §o 16 gedachten Geschosses, vermöge des dem Catastro apendizierten General Extracts in Summa aus:

61 rl. 30 alb. 4 Hlr. Geld

18 Vrtl. 2 7/7 Mtz. Korn

14 Vrtl. 5 3/4 Mtz. Hafer Casseler Maß

2 1/2 Mtz. Weizen

6 3/4 Gänse, 3 1/2 Huhn, 30 Hahnen, 1 1/2 (Schock?) Eier, welche von einzelnen Stücken als ständige und nicht zu ersteigernde Grundzinsen geliefert werden

1. An allergndgste. Herrschaft zum hiesigen Stift
2. An die Hh. Landgrafen zu Rotenburg und Eschwege in die hiesige Renterei
3. In die Stadtkämmerei
4. Die von Riedesel zu Ludwigseck
5. Die von Baumbach zu Roppershausen
6. Die von Trott zu Schwarzenhasel
7. Gotteskasten, Hospital und Siechenhaus

## Zehnten

§ 40 Sind die Ländereien vor der Altstadt gegen Abend des Fuldaströmes durchgehends zehntfrei, vor der Neustadt aber gegen Morgen besagten Stroms mehrenteils zehntbar, namentlich am Riedeselischen Lande auf dem Alten Felde vor der Schafgasse (heute Poststr.) anfangend bis vor den Haselischen Berg, sodann im Schweinsgraben zur rechten Hand auf einigen Stücken. Item der Hausberg hinter dem Claus Kirchhofe<sup>28</sup> bis über die große Birnbäume, welcher mit der 10. Garbe zu 1/4 vor das hiesige königl. Stift und zu 3/4 vor die Hh. Landgrafen zu Rotenburg und Eschwege, so ehemals denen von Trott zu Schwarzenhasel erkaufte sein soll, gezogen wird.

## Dienste

§ 41 Hat die Stadt und Bürgerschaft außer denen gemeinen Wegebau und Schwarzwachen<sup>12</sup> gar keine Dienste zu prästieren (leisten), sondern es müssen die umliegenden Amtsdörfer vorfallende Kriegsfuhren verrichten.

## Heerwagen

§ 42 Sind hieselbst, wie § 28 erwähnt worden, keine geschlossenen Landsiedel- oder sonstige Koloneigüter<sup>29</sup>, wovon allergnädigst. Herrschaft oder sonsten bei existierenden Feldzügen Heerwagen ausgerüstet werden müßten, sondern es sind hier lauter Erblehn und einzelne Erbgüter.

## Messung

§ 43 Ist diese Stadt und deren gesamte Terminei in Anno 1743 durch den verpflichteten Landmesser Burghard Pfaff mit der Kette gemessen und 150 14schuhige Quadratruthen zu einem Acker gerechnet worden.

## Ganzer Inhalt der Stadt und deren Terminei

§ 44 Besteht die ganze Stadt cum pertinentiis (in ihrer ganzen Ausdehnung) zufolge § 0 antecedente mentionierten Feldmeßkarte in Summa totali aus.

1. Fürstl. Rotenburg. und Eschwegische Gebäude
- 1 fürstl. Schloß samt Zubehör
- 1 Vorwerk, der Schafhof genannt (1970 abgerissen)
- 1 Jagdzeughaus (heute Haus Sinning, Brückengasse 13)
- 1 Fürstl. Wohnung, die Landvogtei genannt (Steinweg 13)
- 1 Mühle mit Zubehör (abgebrannt 1923)
- 1 Gerichtsdienerrhäuschen am Obertor (Breitenstr. 28)
2. Zum königl. Stift gehörige Gebäude
- 1 Stiftskirche
- 1 Stiftpfarrhaus in der Neustadt
- 1 Schulhaus (Steinweg 9)
- 1 Pfarrhaus, so der Metropolitan bewohnt (Löbergasse 16)
- 1 Pfarrhaus, so der Diakonus bewohnt (Löbergasse 2)
- Adlige Riedeselische Meierei mit Zubehör (für den Bau d. Landratsamtes abgerissen 1930, Ecke Steinweg-Lindenstr.)

Rathaus  
7 gemeine Stadthäuser und  
462 Privathäuser incl. 38 aparten Scheuern.

Sodann an Feldgütern, incl. aller in vorigen §is gemeldeter Freigüter

4769 1/4	Acker	3/5	Ruthen Land
1309 3/16	Acker	4	Ruthen Wiesen, Gärten, Berge <sup>30</sup>
227 1/16	Acker	1	Ruthen Huderasen, Triescher, Wüstung (unbebautes Land)
<u>3239 9/16</u>	<u>Acker</u>	<u>4</u>	<u>Ruthen Waldung, Buschwerk</u>
9545 1/8	Acker	1 3/10	Ruthen

wie solches alles der Generalextrakt des Catastri mit mehrerem zeigen wird <sup>31</sup>.

### Servitut

§ 45 Sind die hiesigen Inwohner keiner Servitut (Dienstbarkeit) oder Leibeigenschaft unterworfen und wird auch bei Absterben eines Patris familias (Familienoberhaupt) das beste Haupt (als ein Spezies (Anzeichen)) derselben nicht gelöset.

### Zoll und Akzise

§ 46 Der Zoll und die Akzise, so in hiesiger Stadt entrichtet wird, bekommt allergndgst. Landesherrschaft und wird allerhöchst dieselbe durch den jedesmaligen Zollverwalter und Akzisschreiber einkassiert und berechnet, jedoch haben die Hh. Landgrafen von Rotenburg und Eschwege quartam partem (den vierten Teil) des Zolls von Cassel aus zu gewärtigen und beträgt der Zoll nach einem 6jährigen Rechnungsüberschlag jährlich 246 rl., die Akzise aber 1215 rl.

### Zivil- und Kriminaljurisdiktion (Rechtsprechung)

§ 47 Haben mehrgedachte Hh. Landgrafen von Rotenburg und Eschwege sowohl Zivil- als auch Kriminaljurisdiktion über die hiesige Stadt zu exerzieren, jedoch werden die Rügegerichte <sup>32</sup> alle halbe Jahre nämlich auf Walburgl- (30. 4.) und Michaelstag (29. 9.) auf dem hiesigen Rathause von denen Beamten im Beisein Bürgermeister und Rats qua (als) Gerichtsschöffen geheget, und bekommt die Stadtkämmerei die Waldbuße alleine, die Feldbuße aber, so unter 2 lbr. i. e. (Id est, das ist) 20 alb. sich belaufen, bekommt die Stadt, die zu 3 lbr. die Hh. Landgrafen zur Hälfte und wann über 3 lbr. sich beläuft, die besagte Herrschaft alleine. Dahingegen muß die Stadt den Feldschützen unterhalten, jedoch bekommt auch derselbe von mehr besagter Herrschaft ein Gewisses. Bei Kriminalfällen werden Bürgermeister und Rat ebenfalls als Schöffen admittiert, jedoch werden (sie weder) um die Form der Gerichtshegung noch sonsten gefragt, weshalb auch die Stadt zu denen peinl. (Straf-) Gerichtskosten nicht das geringste zu bezahlen schuldig ist.

### Hohe und niedere Jagd

§ 48 Kompetieret (steht zu) die hohe und niedere Jagdgerechtigkeit denen Hh. Landgrafen von Rotenburg und Eschwege privative (aus-

schließlich) in der Stadtwaldung und Feldmark und dürfen weder die 2 Stadtförster noch die Bürger das Gerügste vom Wildpret schießen oder fangen.

### **Steuerkapital eines Hauses in das andere <sup>23</sup>**

§ 49 Beträgt ein Haus in das andere ohne Abzug derer Neben-onerum pro medio (im Mittel) incl. der Scheuern 51 21/94 cfl. <sup>24</sup>.

### **Steuerkapital eines Ackers Land und Wiesen**

§ 50 Ein Acker Landes, Wiesen, Garten und Berge gleichfalls deductis deducendis in den anderen gerechnet an Steuerkapital 9 23/95 cfl.

### **Sorten Land und Wiesen Item Klassifikation**

§ 51 Ist die hiesige Feldmark bei beschehener Taxation in 7 Sorten Landes und 10 Sorten Wiesen, Garten und Berge distinguieret (unterschieden), bei der Generalklassifikation des Landes aber beides in die 1. Klasse gesetzt und mit resp.

16—4  
20—6 cfl. angefangen und gefallen (als Gefälle festgelegt) worden.

### **Steuerkapital derer Gewerbe und Hantlerungen**

§ 52 Beläuft sich das jetzige Steuerkapital derer Gewerbe und Hantlerungen treibenden item kommerzierenden Personen in Summa auf 21988 cfl.

**§ 53 Noch besondere remarquable (bemerkenswerte) Umstände, so in vorigen §s nicht enthalten.**

Wie unvollkommen selbst amtliche Texte des 18. Jahrhunderts sind — ganz abgesehen von wechselnder Rechtschreibung selbst bei Namen — geht daraus hervor, daß in der Übersicht der Spezialbeschreibung ein § zwischen § 12 und § 13 fehlt und zwei §§ 13 im Text erscheinen.

### **Anmerkungen**

- 1 offensichtlich wurde ost- und westwärts verwechselt
- 2 lag an der Ecke Brauhausstraße-Kasseler Straße, wurde für den Brückenbau 1968 abgerissen
- 3 Landgraf Friedrich I, 1730—1751, war durch seine Heirat mit Ulrike Eleonore von Schweden dort seit 1820 König; er ernannte nach dem Tode von Landgraf Karl (1730) seinen Bruder Wilhelm zum Statthalter, der 1751 als Landgraf Wilhelm VIII weiterregierte
- 4 weiterverlehnt; in Handschrift I sind unter fol. 146—396 die meisten Lehnbriefe der weiterverlehnten herrschaftl., Stifts- und adeligen Güter in Abschriften beigelegt
- 5 das Recht, Pfarrstellen zu besetzen

- 6 Metropolitan ist der 1. Pfarrer, Diaconus oder Kapellan der 2. Pfarrer (der Altstadt),  
Stiftsdekan ist der Vorsitzende des (damals) königl. Stifts, Rektor der 1. Lehrer der  
Stadtschule (s. § 13)
- 7 an einem festgelegten Mittwoch war in jedem Monat vormittags ein Wochengottes-  
dienst, außerdem gab es im Okt. oder Nov. einen Landesbittag
- 8 wohlhabende Bürger von Rotenburg im 16.—18. Jahrhdt.
- 9 12-Schillingsbrot ist ein aus dem Mittelalter stammender Ausdruck für ein gestiftetes  
Weißbrot
- 10 für bestimmte Amtshandlungen, auch von Geistlichen und Lehrern
- 11 die Schulen wurden bis 1919 von geistlichen Schulinspektoren visitiert, die Gebühren  
mußte die Stadt an die Superintendentur, (heute etwa Dekanat), zahlen, das da-  
mals in Allendorf a. d. Werra war
- 12 regelmäßige Wachtdienste, zu der die Bürger verpflichtet waren
- 13 für die Rotenburger Landgrafen bestimmt und besonders „gefärbt“
- 14 Kolonialwaren, Fisch und Fette
- 15 auf 1 Acker „Wald“ konnte der Bürger 12 Jahre lang Brennholz schlagen; da aber  
meist nur Buschwald wuchs (s. § 19), lohnte sich das nicht immer, und die Pause  
von 3—4 Jahren war nötig
- 16 das Recht, die Schweine nach dem Fall der Eicheln und Bucheckern im Herbst zum  
„Mästen“ in den Wald zu treiben
- 17 Mätresse des Landgrafen Karl (1670—1730)
- 18 oder Pfirch, eingezäunte Fläche zum Übernachten einer Schafherde, meist mit der  
Herde gleichgesetzt
- 19 die zwei letzten Sätze sind in Handschrift I später gestrichen
- 20 Besuche von Verwandten oder benachbarten Fürsten, die mit Gefolge kamen, im  
Schloß
- 21 Hopfenhändler und -einsammler, die in Rtbg. dafür Schubkarren benutzen
- 22 Zoug ist ein leichter Wollstoff oder Beiderwand, Rasch ein lockeres Wollgewebe,  
das als Futter verwendet wurde
- 23 und geringe Zunftbeiträge leisteten
- 24 vertritt die Rechte des in Kassel regierenden Landgrafen und kontrolliert die Einhal-  
tung der Quartierverträge von 1627
- 24a der Rotenburger Landgraf Hermann war 1612 erst 5 Jahre alt; möglicherweise 1412  
Landgraf Hermann der Gelehrte (1377—1413)
- ~~Schlagwerk zum „Schlagen“ von Öl aus Leinsamen und Bucheckern.~~
- 25 die Mühlgänge dienten verschiedenen Handwerkern, die Lohmühle dem Zermahlen  
der Eichenrinde für die Löder, die Walkmühle zum Durchkneten und Walken von  
Wollgewebe für Tuchmacher, die Bockmühle zum Zerstampfen von Flachs, das  
Schlagwerk zum „Schlagen“ von Öl aus Leinsamen
- 26 siehe Einführung S. 4
- 27 diese Angaben sind natürlich sehr ungenau, jedoch ist die Armseligkeit der Ernten  
bis zum Ende des 19. Jhdts. für uns kaum vorstellbar: das 3—4-fache der Aussaat  
war keineswegs selten. Grund dafür waren Düngermangel, Verunkrautung und man-  
gelhafte Bodenpflege; außer an steilen Hängen (s. § 33) war die Dreifelderwirtschaft:  
1. Jahr Winterfrucht, 2. Jahr Sommerfrucht, 3. Jahr Brache bis zur Einführung des  
Kunstdüngers üblich.
- 28 Neustädter Friedhof mit abgerissener (?) Nikolauskapelle des im 16. Jahrhundert  
nach Spangenberg verlegten Siechenhauses
- 29 bei diesen Gütern blieb der Gutsherr, meist der Landgraf, völliger Eigentümer, der  
zeitlich festgelegte Pachtvertrag konnte gelöst werden; im 18. Jahrhdt. besteht je-  
doch die Tendenz, diese Güter erblich zu machen.
- 30 an Berghängen gelegene Gärten, heute „Obstgärten“
- 31 Abschrift II bringt in § 44 andere Zahlen:
- |  |  |
|--|--|
| 470 Privathäuser incl. 47 aparten Scheuern |  |
| 3662 5/8 Acker                             | 5 3/10 Ruthen Land                     |
| 1219 7/16 Acker                            | 3 Ruthen Wiesen, Gärten, Berge         |
| 471 7/16 Acker                             | 8 Ruthen Huderasen, Triescher, Wüstung |
| 3239 9/16 Acker                            | 4 Ruthen Waldung, Buschwerk            |
| 8593 3/16 Acker                            | 1 3/5 Ruthen                           |
- 32 Ortsgerichte für geringfügige Straftaten wie Feld- oder Forstdiebstahl, die offenbar  
nach dem Gewicht der gestohlenen „Frucht“ bestraft wurden.
- 33 im Durchschnitt
- 34 die Durchschnittszahlen des Steuorkapitals in § 49 und 50 fehlen in Abschrift I, sie  
sind aus Abschrift I übernommen. Bei den cfl. (Kammergulden) handelt es sich hier  
wie aus den zugehörigen Akten hervorgeht, um nur zur Verrechnung bestimmte  
Steuergulden.